



Fachbereich Arbeit und Soziales

Einzelfragen zum Aufenthaltsrecht und dessen Umsetzung
hier: indische Staatsangehörige

Einzelfragen zum Aufenthaltsrecht und dessen Umsetzung

hier: indische Staatsangehörige

Aktenzeichen:	WD 6 - 3000 - 054/25
Abschluss der Arbeit:	14.11.2025 (gleichzeitig letzter Aufruf von Internetquellen)
Fachbereich:	WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

2.	Erteilung eines Aufenthaltstitels	4
2.1.	Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildungs- und Erwerbstätigkeit (Rechtsrahmen)	5
2.2.	Beteiligte Institutionen	6
2.3.	Formerfordernisse	8
2.4.	Bearbeitungsdauer	8
2.5.	Besondere Verfahrenselemente	9
3.	Ziele der Fachkräftestrategie (Indien)	9
4.	Umsetzung im Einzelfall	11
4.1.	Qualifikation und Sprache	11
4.2.	Praktische Hürden	12
5.	Abkommen und Kooperationen	12

1. Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages beantworten in diesem Sachstand Fragen zur Erwerbsmigration indischer Staatsangehöriger. Fragestellungen zum Aufenthalt, zur Erwerbstätigkeit (Erteilung von Arbeits- und Ausbildungsvisa) werden skizziert, die Themen Formerfordernisse und beteiligte Institutionen werden angesprochen. Außerdem wird erläutert, wie indische Staatsangehörige Arbeits- oder Ausbildungsplätze in Deutschland finden. Die Rolle der Qualifikationsanerkennung, der Sprachkenntnisse und der Unterstützungsangebote sowie praktische Hürden werden einbezogen. Bilaterale Abkommen oder Kooperationsprogramme werden ebenfalls thematisiert.

2. Erteilung eines Aufenthaltstitels

Ausbildungs- und Arbeitsvisa werden in Deutschland nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG¹) und der Beschäftigungsverordnung (BeschV²) erteilt. Das Aufenthaltsgesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von ausländischen Personen in die Bundesrepublik Deutschland (§ 1 AufenthG).

In § 1 AufenthG heißt es:

„Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern. Die Regelungen in anderen Gesetzen bleiben unberührt.“

Gesetzlich geregelt ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels in §§ 4 ff. und §§ 18 ff. AufenthG. § 4 AufenthG konkretisiert das Erfordernis eines Aufenthaltstitels. Hiernach bedürfen ausländische Personen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

Die Aufenthaltstitel werden nach § 4 AufenthG erteilt als:

- Visum im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 AufenthG,
- Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG),

1 Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 173) geändert worden ist.

2 Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 353) geändert worden ist.

- Blaue Karte EU (§ 18g AufenthG),
- ICT-Karte (§ 19 AufenthG),
- Mobiler-ICT-Karte (§ 19b AufenthG),
- Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) oder
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 9a AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird zu den in dem AufenthG genannten Aufenthaltswegen erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis ist unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltswegs zu befristen (§ 7 AufenthG).

2.1. Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildungs- und Erwerbstätigkeit (Rechtsrahmen)

Im Weiteren werden die Voraussetzungen des Aufenthalts zum Zwecke der Erwerbstätigkeit skizziert. Dazu ist anzumerken:

Die Voraussetzungen im Einzelnen hängen von der konkreten Regelung ab, die sich wiederum nach der Art der Ausbildung oder der angestrebten Beschäftigung richtet, wie zum Beispiel der Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung (§ 16g AufenthG) oder verschiedenen Visa für Fachkräfte nach § 18a oder § 18b AufenthG.³

§§ 18 bis 18i AufenthG behandeln die Grundsätze und allgemeinen Bestimmungen der Fachkräfteeinwanderung. Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich gemäß § 18 AufenthG an den Erfordernissen des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Die besonderen Möglichkeiten für ausländische Fach- und Arbeitskräfte dienen der Sicherung der Fach- und Arbeitskräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme. Sie sind ausgerichtet auf die nachhaltige Integration von Fachkräften sowie Arbeitskräften mit ausgeprägter Berufserfahrung in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft unter Beachtung der Interessen der öffentlichen Sicherheit (§ 18 AufenthG). Gemäß § 18 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung grundsätzlich voraus, dass

- ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt,
- die BA nach § 39 AufenthG zugestimmt hat (Ausnahmen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG),
- eine Berufsausübungserlaubnis erteilt wurde oder zugesagt ist, soweit diese erforderlich ist,
- die Gleichwertigkeit der Qualifikation festgestellt wurde oder ein anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer

3 Zum Norminhalt: Hofmann in: NK-AuslR/Hocks, 3. Aufl. 2023, AufenthG, §§ 18a ff.

Hochschulabschluss vorliegt, soweit dies eine Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist,

- der Ausländer und der Arbeitgeber versichern, dass die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll.

In den Fällen der erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18a oder § 18b AufenthG nach Vollendung des 45. Lebensjahres der Antragstellenden bestehen Sonderregelungen (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG).

Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ausländer, der eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt (Fachkraft mit Berufsausbildung) oder einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt (Fachkraft mit akademischer Ausbildung), definiert in § 18 Abs. 3 AufenthG. Einer Fachkraft mit Berufsausbildung und einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung werden eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt (§ 18a, 18b AufenthG). Wesentliche Neuregelungen befinden sich in § 18c AufenthG zu der Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte. Die Regelungen eines Aufenthaltes zu Zwecken der Forschung (§§ 18d ff. AufenthG) blieben unverändert.

Für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung oder für die in § 18g AufenthG aufgezählten Fälle gelten gesonderte Regelungen des Aufenthaltes zu Zwecken der Erwerbstätigkeit, sogenannte Blaue Karte EU.

§§ 19 ff AufenthG regeln insbesondere den unternehmensinternen Transfer. Eine ICT-Karte ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ein Aufenthaltstitel zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers eines Ausländers.

Aufenthaltstitel gemäß den §§ 18a, 18b, 18g und 19c AufenthG werden für die Dauer von vier Jahren oder, wenn das Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf einen kürzeren Zeitraum befristet sind, für diesen kürzeren Zeitraum zuzüglich dreier Monate, nicht jedoch für länger als vier Jahre, erteilt (§ 18 Abs. 4 AufenthG).

Die Beschäftigungsverordnung (BeschV) regelt die Voraussetzungen für den Arbeitsmarktzugang von Ausländern in Deutschland und bestimmt, unter welchen Bedingungen Drittstaatsangehörige eine Beschäftigung in Deutschland ausüben dürfen, insbesondere in Bezug auf den benötigten Aufenthaltstitel und die Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit. Die Verordnung limitiert den Arbeitsmarktzugang für Ausländer aus Drittstaaten und legt fest, unter welchen Voraussetzungen sie eine Beschäftigung aufnehmen dürfen. In vielen Fällen ist zusätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig.

2.2. Beteiligte Institutionen

Insbesondere im Rahmen der Antragstellung und Bearbeitung, Vermittlung von Erwerbs- und Ausbildungstätigkeiten, Fragen des Arbeitsmarktes und Arbeitsmarktprüfungen, Unterstützungshandlungen für Sprach- und anderen Qualifikationen sind verschiedene Organisationseinheiten beteiligt.

Nach der Antragstellung prüft die deutsche Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulaten in Indien) den Antrag. Sie leitet ihn oft an die zuständige deutsche Ausländerbehörde weiter, die eine Stellungnahme abgibt. Nach der Prüfung kann das Visum erteilt oder abgelehnt werden. Der Aufenthaltstitel nach der Einreise wird durch die Ausländerbehörde in Deutschland erteilt. Für die Vorabzustimmung übernimmt die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Arbeitsmarktprüfung. Die Anerkennung von Abschlüssen wird durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bearbeitet. Die Koordination und Begleitung wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das Auswärtige Amt (AA), die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, das Goethe-Institut und die Deutsch-Indische Handelskammer realisiert. Zu einzelnen Schritten im Verfahren informiert auch das (BMAS) in einer Broschüre „Fachkräftestrategie Indien“. Es startet gemäß den Verlautbarungen des BMAS mit der Antragstellung in der Deutschen Botschaft oder in Konsulaten in Indien.⁴ Im Einzelnen beteiligt sind abhängig vom Aufgabenbereich:

- das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- die Bundesagentur für Arbeit (BA)
- die inklusive Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- das Auswärtige Amt (AA)
- die Botschaft
- das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)
- das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR)
- das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)
- das Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
- das Goethe-Institut
- die Auslandshandelskammer (AHK)

4 Broschüre Fachkräftestrategie Indien, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschue-ren/A798-fachkraeftestrategie-indien.html>.

- die Industrie- und Handelskammer⁵ (DIHK/IHK)
- die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)
- ProRecognition (Außenhandelskammer Indien)⁶
- die Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ)
- der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD).

2.3. Formerfordernisse

Einzureichen sind je nach Aufenthaltswitz insbesondere folgende Unterlagen:

- der anerkannte Berufs-/Hochschulabschluss
- Nachweise der ausgeprägten berufspraktischen Erfahrung⁷
- die Gehaltsgrenzen für die Blaue Karte EU
- Sprachvoraussetzungen bei einer Chancenkarte
- gültiger Reisepass/Ausweisdokument
- Arbeits- oder Ausbildungsvertrag (alternativ: ein entsprechendes Beschäftigungsangebot)
- Nachweis über Deutsch- oder Englischkenntnisse (je nach Visaart)
- Krankenversicherung
- Nachweis eines gesicherten Lebensunterhalts.⁸

2.4. Bearbeitungsdauer

Gesetzliche Fristen oder Bearbeitungszeiten sind in den Regelungen zur Aufenthaltserteilung nicht bestimmt. Des Weiteren hat das BMAS informiert, dass Termine zur Beantragung einer

5 IHK Düsseldorf - Engere Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Indien beim Thema Fachkräfte, abrufbar unter <https://www.ihk.de/duesseldorf/aussenwirtschaft/auslandsmaerkte/indien/indien-deutschland-zusammenarbeit-beim-thema-fachkraefte-6285802>.

6 Anerkennung in Deutschland - ProRecognition, abrufbar unter: <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/prorecognition.php> .

7 Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, § 6 BeschV, S. 142, abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba146473.pdf.

8 Broschüre Fachkräftestrategie Indien, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/A798-fachkraeftestrategie-indien.html>

Blauen Karte EU in der Regel unmittelbar oder innerhalb weniger Wochen vergeben werden und Wartetermine für Fachkräftevisa reduziert wurden.⁹

2.5. Besondere Verfahrenselemente

Besondere Verfahrenselemente bedarf es bei der Chancenkarte mit Punktesystem (§ 20b AufenthG), welche die Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche vor Ort bietet und die Chancenkarte ohne Punktesystem (§ 20a AufenthG), welche für bereits als Fachkraft anerkannte Personen greift. Voraussetzungen sind eine Auslandsausbildung, ein Hochschulabschluss oder deutsche und englische Sprachkenntnisse (§ 20a Abs. 4 Nr. 1 AufenthG). Es werden unter anderem Punkte für Qualifikationen der Bereiche Sprachkenntnisse Deutsch/Englisch, Berufserfahrung und Deutschlandbezug vergeben (§ 20b Abs. 1 AufenthG). Das Anerkennungsverfahren kann begleitend zum Arbeitsverhältnis erfolgen.¹⁰

3. Ziele der Fachkräftestrategie (Indien)

Das seit 1. Juni 2024 bestehende Fachkräfteeinwanderungsrecht, bestehend aus dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz¹¹ und der Beschäftigtenverordnung, zielt insbesondere auf die Modernisierung des Rechtsrahmens ab. Es enthält Neuregelungen zur Blauen Karte EU, Ausweitung der Berufserfahrungsregelung, Einführung der Chancenkarte und Erleichterungen für Auszubildende und Studiennebenbeschäftigung. In diesem Zusammenhang steht die nunmehr geltende Chancenkarte, die auf einem Punktesystem basiert. Zu den Kriterien, für die es Punkte geben könnte, zählen Qualifikation, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung und Deutschlandbezug.¹²

Ziel der Beschäftigtenverordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ist, die Einwanderung von ausländischen Fach- und Arbeitskräften zu erleichtern und deutlich zu steigern. Zu diesem Zweck soll künftig ausreichend Berufserfahrung in Kombination mit einem mindestens zweijährigen Berufs- oder Hochschulabschluss zur Beschäftigung in nichtreglementierten Berufen berechtigen. Darüber hinaus können Arbeitgeber mit der Anerkennungspartnerschaft ausländische Fachkräfte dabei unterstützen, die Anerkennung ihres im Ausland erworbenen Abschlusses nachzuholen. Außerdem wird erstmals ein Arbeitsmarktzugang für Pflegehilfskräfte

9 Broschüre Fachkräftestrategie Indien, 3.6 Wirksame Verwaltungsverfahren für einfaches Ankommen und Bleiben, S. 27, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/A798-fachkraeftestrategie-indien.html>.

10 Broschüre Fachkräftestrategie Indien, 3. Ziele der Fachkräftestrategie Indien, S.17, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/A798-fachkraeftestrategie-indien.html>.

11 Das ursprüngliche Fachkräfteeinwanderungsgesetz trat am 1. März 2020 in Kraft. Die wesentlichen Teile des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung traten schrittweise in Kraft: ab dem 18. November 2023, dem 1. März 2024 und zuletzt am 1. Juni 2024; zur Fachkräftestrategie der Bundesregierung wird verwiesen auf: Drucksache 19/6889 vom 20. Dezember 2018; zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, Drucksache 20/6500 (Gesetzentwurf der Bundesregierung), Drucksache 20/3717 (Gesetzentwurf der Bundesregierung), Drucksache 19/8285 (Gesetzentwurf der Bundesregierung).

12 Bundesministerium des Innern, Pressemitteilung, Mehr Anreize für dringend benötigte Fachkräfte: Punktesystem für die Chancenkarte gilt ab morgen, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/05/chancenkarte-feg.html>.

geschaffen.¹³ Es wurde eine Möglichkeit zur kontingentierte kurzzeitigen Beschäftigung eingeführt. Zur Stärkung der Bildungsmigration wird beim Zugang zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung nicht mehr geprüft, ob vorrangige Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen.¹⁴ Das Bundeskabinett hat am 16. Oktober 2024 die vom BMAS und AA federführend erstellte Fachkräftestrategie Indien beschlossen. Sie knüpft an die bestehende Partnerschaft mit Indien an und zeigt anhand von konkreten Maßnahmen auf, wie die Fachkräftegewinnung aus Indien ausgebaut werden soll. Die Ziele der Fachkräftegewinnung aus Indien sind entsprechend in der bereits zitierten Broschüre nachzulesen.¹⁵

Die Fraktionen haben sich kürzlich erneut mit der Zielsetzung des § 1 AufenthG beschäftigt. Die Beschlussempfehlung und der Bericht des Innenausschusses vom 25. Juni 2025 führt aus:

„Die ausdrücklich genannten Zielbestimmungen in § 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) seien nach Auffassung der einbringenden Fraktionen nicht unverbindliche Aussagen des Gesetzgebers, sondern bildeten vielmehr Richtpunkte und Vorgaben für die Gesetzesausführung, an denen sich die Verwaltung von Bund und Ländern bei der Ausübung des Ermessens zu orientieren hätten... Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 sei das Ziel der Begrenzung aus der Zweckbestimmung des Aufenthaltsgesetzes in § 1 Absatz 1 Satz 1 gestrichen worden (BGBl. 2023 I Nr. 217). Zwar könnten unter den Begriff der Steuerung auch Maßnahmen gefasst werden, die begrenzenden Charakter haben. Auch bestimme § 1 Absatz 1 Satz 2, dass das Aufenthaltsgesetz Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit (neben wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen) ermögliche und gestalte. Dennoch solle insbesondere im Hinblick auf weiterhin bestehende erhebliche irreguläre Migrationsbewegungen klargestellt werden, dass das Aufenthaltsgesetz nicht nur auf die Steuerung, sondern auch auf die Begrenzung von Zuwanderung ausgerichtet sei. Dadurch solle das Signal gesetzt werden, dass die Berücksichtigung der Integrations- und Aufnahmefähigkeit des Staates erfolgen müsse, unerlaubte Einwanderung begrenzt und die Durchsetzung der Ausreisepflicht konsequent verfolgt werden“.¹⁶ Bestrebungen, die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildungs- und Erwerbstätigkeit neu zu regeln, sind in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich.

-
- 13 BMAS, Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, abrufbar unter: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/233/VO>; Bundesministerium des Innern, Pressemitteilung, Mehr Anreize für dringend benötigte Fachkräfte: Punktesystem für die Chancenkarte gilt ab morgen, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/05/chancenkarte-feg.html>.
- 14 BMAS, Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/verordnung-zur-weiterentwicklung-der-fachkraefteeinwanderung.html>
- 15 Broschüre zu Fachkräftestrategie Indien, 3.1. Indische Fachkräfte profitieren vom neuen Fachkräfteeinwanderungsrecht, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/A798-fachkraeftestrategie-indien.html>.; BMAS, Kabinett beschließt Fachkräftestrategie Indien, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2024/kabinett-beschliesst-fachkraeftestrategie-indien.html>
- 16 Drucksache 21/634 mit weiteren Ausführungen.

4. Umsetzung im Einzelfall

Stellenangebote und Ausbildungsplätze können über unterschiedliche Wege gefunden werden. Insbesondere durch Vermittlung durch:

- die Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
- Jobmessen
- Pilotprojekte oder Partnerschaften, wie Triple-Win (Pflege) mit Norka Roots
- Ausbildungspartnerschaften Asien/Latam (APAL)
- „Hand in Hand for International Talents“ (DIHK/AHK/BA)
- International Marketing of Vocational Education (iMOVE)
- Informationsangebote
- „Make it in Germany“
- Angebote des Goethe-Instituts
- Social-Media-Kampagnen
- Private und staatliche Vermittlungen in Indien
- Zusammenarbeit mit indischen Vermittlungsstellen (AHK Indien, DAAD, GIZ).¹⁷

Ein Großteil der in Deutschland arbeitenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten indischen Staatsangehörigen haben einen akademischen oder vergleichbaren Abschluss und arbeiten auf Spezialisten- oder Expertenniveau (16,4 Prozent Spezialisten, 37,1 Prozent Experten).¹⁸

4.1. Qualifikation und Sprache

Die deutsche Sprache ist die Schlüsselkompetenz für nachhaltige Integration. Englisch erleichtert oft den Einstieg, insbesondere im IT-Sektor. Deutschkenntnisse sind laut BMAS notwendig für langfristige Integration. Dies bezieht sich vor allem auf die Bereiche Pflege und Handwerk. Es

17 Broschüre zu Fachkräftestrategie Indien, 3.2 Bilaterale Zusammenarbeit, S.18 ff, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/A798-fachkraeftestrategie-indien.html> mit weiteren Nachweisen.

18 Broschüre zu Fachkräftestrategie Indien, 1.3 Die Arbeitsmarktintegration von Inderinnen und Indern in Deutschland, S.10, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/A798-fach-kraeftestrategie-indien.html>.

gibt umfangreiche Vorintegrations- und Deutschlernangebote (Goethe-Institut, Volkshochschul-Lernportal, Online-Realtime-Module, Sprachkurse bis B1). Es bestehen Unterstützungsangebote durch Vorintegrationsangebote, Vorbereitungs- und Sprachkurse (Goethe-Institut, Volkshochschul-Lernportal, geförderte Realtime-Plattform vom Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds). Weitere Angebote und ihre Träger sind in der Broschüre Fachkräftestrategie Indien aufgeführt.¹⁹

4.2. Praktische Hürden

Nach Ansicht der Industrie- und Handelskammer (IHK) München und Oberbayern²⁰ bestehen unter anderem praktische Hürden im Bereich der Sprache. Hiernach haben viele Inderinnen und Inder (insbesondere außerhalb wohlhabender Schichten) nicht automatisch Zugang zu Deutschunterricht, weshalb Sprachförderung als wichtiges Element angesehen wird. Des Weiteren sollten die Anerkennungsverfahren von Berufsabschlüssen weiterhin verbessert werden beispielsweise durch eine Berufserfahrungsregelung und Anerkennungspartnerschaften. Zu betrachten sei der hohe bürokratische Aufwand, wobei bereits Initiativen zur Beschleunigung beständen. Um die Zielgruppe noch besser zu erreichen, sollten laut IHK weitere digitale Angebote und gezielte Ansprachen ausgebaut werden, wie den Ausbau von „Make it in Germany“, Social-Media-Kampagnen und Messeangebote. Weitere praktische Hürden bestehen in der Wohnraumsuche, in der sozialen Integration und bei Lebenshaltungskosten²¹ während der Einarbeitung oder während der Sprachkurse.

5. Abkommen und Kooperationen

Eine wesentliche bereits umgesetzte Maßnahme ist die Migrations- und Mobilitäts-Partnerschaft (MMPA) deutsch-indisch, welche seit März 2023 in Kraft ist. Es handelt sich hierbei um eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die regelmäßig seit Frühjahr 2023 tagt. Laufende Programme und Kooperationen dieser Arbeitsgruppe sind unter anderem Triple-Win (Pflege), APAL (Ausbildungspartnerschaften), IGnITE, iMOVE, Indo-German Green Skills Programme, GSP-Piloten (Global Skills Partnership), ProRecognition, ZSBA, BQ-Portal und Hand in Hand for International Talents. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Außenhandelskammer und die Bundesagentur für Arbeit arbeiten eng zusammen.²²

Strategische Ziele sind laut BMAS die Skalierung und Systematisierung der Fachkräftegewinnung aus Indien (Matching, Vermittlung, Anerkennung, Sprache, Willkommenskultur), nachhaltige Integration (Sprache, Anerkennung, administrative Effizienz), ethisch verantwortbare Anwerbung und bilaterale Zusammenarbeit (Migration Management Partnership Agreement (MMPA), internationale gemeinsame Arbeitsgruppe Joint Working Group), gezielte Ansprache (Marketing,

19 Broschüre zu Fachkräftestrategie Indien, 3.3 g) Hand in Hand for International Talents, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/A798-fachkraeftestrategie-indien.html>.

20 IHK, München und Oberbayern Fachkräfteeinwanderung nach Deutschland, S. 23, abrufbar unter https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Standort/240514_IHK-Kurzstudie-Migration_final_ifo.pdf.

21 IHK München und Oberbayern, Fachkräfteeinwanderung nach Deutschland, abrufbar unter https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Standort/240514_IHK-Kurzstudie-Migration_final_ifo.pdf.

22 Bundesagentur für Arbeit, Indische Fachkräfte in IHK-Berufen, abrufbar unter <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/projects-programs/interprofessional-trainee/hand-in-hand/indische-fachkraefte>.

Messen, Social Media), Ausbau digitaler Services (Make it in Germany, Visadigitalisierung) und Ausbau von Vorintegrations-/Qualifizierungsangeboten in Indien. Deutschland hat die offizielle Fachkräftestrategie Indien beschlossen (Oktober 2024). In diesem Kontext wurden die Visa-Digitalisierung, eine Anerkennung ausländischer Qualifikationen, eine bessere Beratung, Informationsangebote in Indien insbesondere als Schwerpunktbereiche festgelegt.²³ Weitere Ziele sind die Förderung von Frauen in der Erwerbsmigration,²⁴ der Ausbau der Zusammenarbeit mit indischen Partnerregionen, auch über Qualifizierungs- und Mobilitätsprogramme.²⁵

-
- 23 Broschüre zu Fachkräftestrategie Indien, S.16ff., abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/A798-fachkraeftestrategie-indien.html> .
- 24 EY, Brücken bauen: Wie Indien zur Lösung der deutschen Fachkräftelücke wird, abrufbar unter https://www.ey.com/de_de/technical/news-zum-internationalen-mitarbeitereinsatz/bruecken-bauen-wie-in-dien-zur-loesung-der-deutschen-fachkraefteluecke-wird; Broschüre zu Fachkräftestrategie Indien, S.16ff., abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/A798-fachkraeftestrategie-indien.html> .
- 25 Pressemeldung G20 24.07.2023, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2023/indien-g20-treffen-und-fachkraefteanwerbung.html> .